

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 799. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

-
- 1. Änderung der ersten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 34700 und 34701 im Abschnitt 34.7 EBM**

Die Gebührenordnungspositionen 34700 und 34701 sind nur berechnungsfähig bei Vorliegen mindestens einer der in den Nm. 1 bis 5, 7, ~~und 8 und 10~~ des § 1 Nr. 14 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses genannten Indikationen.

- 2. Änderung der ersten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 34702 und 34703 im Abschnitt 34.7 EBM**

Die Gebührenordnungspositionen 34702 und 34703 sind nur berechnungsfähig bei Vorliegen mindestens einer der in den Nm. 1 bis 5, 7, ~~und 8 und 10~~ des § 1 Nr. 14 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden" der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses genannten Indikationen.

- 3. Änderung der ersten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 34704 und 34705 im Abschnitt 34.7 EBM**

Die Gebührenordnungspositionen 34704 und 34705 sind nur berechnungsfähig bei Vorliegen einer Indikation gemäß Nrn. 6, ~~oder Nr. 9 oder 10~~ des § 1 Nr. 14 der Anlage I "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden"

*der Richtlinie Methoden vertragsärztliche
Versorgung des Gemeinsamen
Bundesausschusses.*

**4. Änderung der ersten Anmerkung zum Katalog nach den
Gebührenordnungspositionen 34706 und 34707 im Abschnitt 34.7 EBM**

*Die Gebührenordnungspositionen 34706 und
34707 sind nur berechnungsfähig bei Vorliegen
einer Indikation gemäß Nrn. 6, ~~oder Nr. 9~~ oder
10 des § 1 Nr. 14 der Anlage I "Anerkannte
Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden"
der Richtlinie Methoden vertragsärztliche
Versorgung des Gemeinsamen
Bundesausschusses.*

**5. Änderung der Kurzlegende zu den Gebührenordnungspositionen 34704 bis
34707 im Anhang 3 zum EBM**

GOP	Kurzlegende	Kalkulations- zeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
34704*	F-18-Fluorodesoxyglukose-PET des Körperstammes bei Hodgkin- Lymphom, bei aggressiven Non- Hodgkin-Lymphomen und bei malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen	KA	29	Nur Quartalsprofil
34705*	F-18-Fluorodesoxyglukose- PET/CT des Körperstammes bei Hodgkin-Lymphom, bei aggressiven Non-Hodgkin- Lymphomen und bei malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen	KA	57	Nur Quartalsprofil
34706*	F-18-Fluorodesoxyglukose-PET von Teilen des Körperstammes bei Hodgkin-Lymphom, bei aggressiven Non-Hodgkin- Lymphomen und bei malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen	KA	22	Nur Quartalsprofil
34707*	F-18-Fluorodesoxyglukose- PET/CT von Teilen des Körperstammes bei Hodgkin- Lymphom, bei aggressiven Non- Hodgkin-Lymphomen und bei malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen	KA	46	Nur Quartalsprofil

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 799. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. März 2025 beschlossen, die Nr. 14 „Positronenemissionstomographie (PET)“ in der Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) anzupassen, und die Einsatzbereiche der PET bzw. PET/CT bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen (Nr. 10 des § 1 der Nr. 14) erweitert. Bislang war die Staging-Untersuchung mittels PET bzw. PET/CT nur zu Beginn der Behandlung als Leistung der vertragsärztlichen Versorgung anerkannt. Aufgrund der Anpassung der MVV-RL gilt der Leistungsanspruch nun für alle Entitäten des aggressiven Non-Hodgkin-Lymphoms und umfasst neben dem Initial-Staging auch das Interim-Staging und das Staging bei einem Rezidiv. Auch bei Verdacht auf Transformation eines follikulären Lymphoms in ein aggressives Non-Hodgkin-Lymphom kann die PET bzw. PET/CT eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon bleibt der Einsatz der PET bzw. PET/CT in der Routine-Nachsorge von Patienten ohne begründeten Verdacht auf ein Rezidiv. Der Beschluss des G-BA ist am 4. Juni 2025 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Erweiterung der Einsatzbereiche der PET bzw. PET/CT im Rahmen der Staging-Untersuchungen bei aggressiven Non-Hodgkin-Lymphomen im EBM umgesetzt. Mit Anpassung der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen (GOP) 34700 bis 34707 im Abschnitt 34.7 EBM wird klargestellt, dass die PET bzw. PET/CT bei Vorliegen einer Indikation gemäß der Nr. 10 des § 1 der Nr. 14 der Anlage I der MVV-RL zukünftig nach den GOP 34704 bis 34707 berechnungsfähig ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 in Kraft.